

Thurgau Tourismus

Generalversammlung vom 29. April 2026

Anpassung der Statuten (Traktandum 5)

Zweck der Statutenanpassung:

- Anpassung an Veränderungen und Entwicklungen seit der letzten Anpassung im Jahr 2014
- Einheitliche Bezeichnung von Organisationsgremien und Mitglieder-kategorien
- Konsolidierung der Aufgaben von Vorstand und Vorstandsausschuss
- Sprachliche und sinngemässe Verbesserungen (z.B. veraltetes Vokabular, geschlechtergerechte Sprache)

Legende:

- **grün** = Formulierung sinngemäss angepasst
- **rot** = Formulierung verändert

Aktuell	Angepasst
1 Rechtsform und Sitz	1 Rechtsform und Sitz
1.1 Unter dem Namen Thurgau Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	1.1 Unter dem Namen Thurgau Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
1.2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle	1.2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle.
1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

<p>2 Zweck und Ziel</p>	<p>2 Zweck und Ziel</p>
<p>2.1 Thurgau Tourismus befasst sich mit Fragen von touristischem und verkehrspolitischem Interesse.</p> <p>Thurgau Tourismus betreibt touristisches Marketing für den Thurgau und Bodenseeraum</p> <p>Thurgau Tourismus fördert die touristische Infrastruktur und den öffentlichen Verkehr</p>	<p>2.1 Thurgau Tourismus befasst sich mit Fragen von touristischem Interesse.</p> <p>Thurgau Tourismus entwickelt das Tourismusangebot mit und betreibt touristisches Marketing für die Destination Thurgau-Bodensee.</p> <p>Thurgau Tourismus fördert die touristische Infrastruktur.</p>
<p>2.2 Thurgau Tourismus arbeitet eng zusammen mit den lokalen, regionalen und nationalen Tourismusinstitutionen, den Verkehrsunternehmungen, anderen touristische Leistungsträgern und Partnern aus dem Wirtschaftsraum sowie den zuständigen Behörden. Thurgau Tourismus kann Beiträge leisten oder sich an Unternehmungen beteiligen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.</p>	<p>2.2 Thurgau Tourismus arbeitet eng mit touristischen Leistungserbringenden, Wirtschaftspartnern, den zuständigen Behörden, Verwaltung sowie weiteren Organisationen zusammen.</p> <p>Thurgau Tourismus kann personelle und finanzielle Beiträge leisten oder sich an Unternehmungen beteiligen, wenn es dem Zweck des Vereins dient.</p>
<p>2.3 Um bestimmte Aufgaben zu erledigen, können Kommissionen gebildet und ausstehende Fachleute beigezogen werden.</p>	<p>2.3 Um bestimmte Aufgaben zu erledigen, können Kommissionen gebildet und ausstehende Fachleute beigezogen werden.</p>
<p>3 Mitgliedschaft und Beiträge</p>	<p>3 Mitgliedschaft und Beiträge</p>
<p>3.1 Der Kanton Thurgau ist Mitglied von Thurgau Tourismus. Er setzt seine Zuwendungen selbständig fest und verbindet sie mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.</p>	<p>3.1 Der Kanton Thurgau ist Mitglied von Thurgau Tourismus. Er setzt seinen Beitrag selbständig fest und verbindet diesen mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.</p>
<p>3.2 Als weitere Mitglieder können Thurgau Tourismus insbesondere beitreten:</p> <p>a) Gemeinden</p> <p>b) Tourismusinstitutionen</p>	<p>3.2 Als weitere Mitglieder können Thurgau Tourismus insbesondere beitreten:</p> <p>a) Gemeinden</p> <p>b) Hotellerie- und Parahotelleriebetriebe</p> <p>c) Gastronomie- und Produktionsbetriebe</p>

<p>c) Gastgewerbe, Verkehrsunternehmungen und andere touristische Leistungsträger</p> <p>d) Firmen, Vereine und Einzelpersonen</p>	<p>d) Erlebnisse, Transport und andere (touristische) Betriebe</p> <p>e) Organisationen, Vereine und Einzelpersonen</p>
<p>3.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand.</p>	<p>3.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle in erster und bei strittigen Fällen der Vorstand in letzter Instanz.</p>
<p>3.4 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.</p>	<p>3.4 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.</p>
<p>3.5 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) jährliche Mitgliederbeiträgen</p> <p>b) Zuwendungen des Kantons</p> <p>c) gesetzlich begründeten Beiträgen</p> <p>d) weiteren Einnahmen</p>	<p>3.5 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) jährlichem Beitrag des Kantons</p> <p>b) jährlichen Mitgliederbeiträgen</p> <p>c) leistungsbezogenen resp. selbsterwirtschafteten Beiträgen</p> <p>d) gesetzlich begründeten Beiträgen</p> <p>e) weiteren Einnahmen</p>
<p>4 Organisation</p>	<p>4 Organisation</p>
<p>4.1 Die Organe von Thurgau Tourismus sind:</p> <p>a) die Generalversammlung</p> <p>b) der Kantonalvorstand</p> <p>c) der geschäftsleitende Ausschuss</p> <p>d) die Revisionsstelle</p> <p>e) die Geschäftsstelle</p>	<p>4.1 Die Organe von Thurgau Tourismus sind:</p> <p>a) die Generalversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) der Vorstandsausschuss</p> <p>d) die Revisionsstelle</p> <p>e) die Geschäftsstelle</p>

5 Generalversammlung	5 Generalversammlung
5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt.	5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt.
5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann der Vorstand selbst eine ausserordentliche Generalversammlung anberaumen.	5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann der Vorstand selbst eine ausserordentliche Generalversammlung ansetzen.
5.3 Zu den Generalversammlungen wird spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.	5.3 Zu den Generalversammlungen wird spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.
5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.	5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.	5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5.6 Bei der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.	5.6 Bei der Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
5.7 Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.	5.7 Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.
5.8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig: a) Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. b) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest. c) Sie behandelt die vom Vorstand vorgelegten besonderen Geschäfte.	5.8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig: a) Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. b) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest. c) Sie behandelt die vom Vorstand vorgelegten besonderen Geschäfte.

<p>d) Sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen bis zum 30. April schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>e) Sie wählt den Kantonalvorstand.</p> <p>f) Sie wählt den Präsidenten.</p> <p>g) Sie wählt die Revisionsstelle.</p> <p>h) Sie ernennt auf Antrag des Kantonalvorstandes Ehrenmitglieder.</p> <p>i) Sie kann die Statuten ändern oder beschliessen, den Verein aufzulösen.</p>	<p>d) Sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen bis zum letzten Februartag schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.</p> <p>e) Sie wählt den Vorstand.</p> <p>f) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>g) Sie wählt die Revisionsstelle.</p> <p>h) Sie ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder.</p> <p>i) Sie kann die Statuten ändern oder beschliessen, den Verein aufzulösen.</p>
<p>6 Kantonalvorstand</p>	<p>6 Vorstand</p>
<p>6.1 Der Kantonalvorstand umfasst Vertreter aus allen touristischen Regionen des Thurgaus. Die am Tourismus interessierten Kreise, insbesondere touristische Anbieter und Leistungsträger, politische Mandatsträger und Vertreter von Tourismusinstitutionen sollen angemessen vertreten sein. Der Verein Thurgauer Wanderwege bestimmt ein Mitglied.</p>	<p>6.1 Der Vorstand umfasst Vertretende der Tourismus- und tourismusnahen Wirtschaft, politische Mandatsträger sowie Fachpersonen.</p> <p>Der Kanton Thurgau nimmt einen Beisitz ohne Stimmrecht im Vorstand ein.</p>
<p>6.2 Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Artikel 5.8 lit. f von der Generalversammlung gewählt wird.</p>	<p>6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, der gemäss Ziffer 5.8 lit. f von der Generalversammlung gewählt wird.</p>
<p>6.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>6.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>6.4 Der Kantonalvorstand befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Er wählt den geschäftsleitenden Ausschuss.</p> <p>b) Er legt die Entschädigung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses fest.</p>	<p>6.4 Der Vorstand befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Er wählt den Vorstandsausschuss sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.</p> <p>b) Er legt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandsausschusses fest.</p>

<p>c) Er setzt nach Bedarf Sonderkommissionen ein.</p> <p>d) Er stellt den Geschäftsführer ein.</p> <p>e) Er legt die Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung fest.</p> <p>f) Er genehmigt das mittelfristige Marketingkonzept.</p> <p>g) Er genehmigt den Voranschlag.</p> <p>h) Er genehmigt Leistungsvereinbarungen und andere Vereinbarungen grundsätzlicher Art-</p> <p>i) Er beschliesst über die Beteiligung von Thurgau Tourismus an Unternehmungen und Kapitalgesellschaften.</p> <p>j) Er bestimmt die Vertretung von Thurgau Tourismus in den Gremien von touristischen Organisationen und von Kapitalgesellschaften, an denen Thurgau Tourismus beteiligt ist und lässt sich Bericht erstatten.</p>	<p>c) Er setzt nach Bedarf Kommissionen gemäss Ziffer 2.3 ein.</p> <p>d) Er wählt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.</p> <p>e) Er legt die Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung fest.</p> <p>f) Er genehmigt die mittelfristige Strategie und Planung.</p> <p>g) Er genehmigt das jährliche Budget.</p>
<p>6.5 Der Kantonalvorstand wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen. Ebenso können fünf Mitglieder eine Sitzung verlangen.</p> <p>Präsident und Geschäftsführer vertreten den Verein mit Einzelunterschrift nach aussen.</p>	<p>6.5 Der Vorstand wird zwei Mal pro Jahr sowie bei Bedarf vom Präsidium einberufen. Ebenso können fünf Mitglieder eine Sitzung verlangen.</p> <p>Präsident oder Präsidentin und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin vertreten den Verein mit Einzelunterschrift nach aussen.</p>
<p>6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, insbesondere für die Mitarbeit im geschäftsleitenden Ausschuss, werden höchstens moderate Entschädigungen ausgerichtet.</p>	<p>6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich oder im Auftrag der Organisation, die sie im Vorstand vertreten.</p> <p>Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, insbesondere für die Arbeit im Vorstandsausschuss, werden höchstens moderate Entschädigungen ausgerichtet.</p>

7 Geschäftsleitender Ausschuss	7 Vorstandsausschuss
7.1 Der geschäftsleitende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Kantonalvorstandes sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.	7.1 Der Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium , dem Vizepräsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.
7.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.	7.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
<p>7.3 Dem geschäftsleitenden Ausschuss obliegt die strategische Führung von Thurgau Tourismus. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Er unterbreitet dem Kantonalvorstand ein mittelfristiges Marketingkonzept. b) Er bereitet die übrigen Geschäfte des Vorstandes vor. c) Er genehmigt das jährlich aktualisierte Aktions- und Werbeprogramm als Grundlage für den Voranschlag. d) Er definiert und überprüft jährlich den Leistungsauftrag an die Geschäftsstelle. e) Er sorgt für ein effizientes Controlling der Tätigkeit der Geschäftsstelle. f) Er verabschiedet jährlich zuhanden des Auftraggebers den Erfüllungsnachweis zu den Leistungsvereinbarungen. g) Er stellt das Personal der Geschäftsstelle ein (den Geschäftsführer vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand), legt dessen Besoldung fest und erlässt die Stellenbeschreibungen. h) Er lässt sich von den Vertretern von Thurgau Tourismus in den Gremien von touristischen Organisationen und Kapitalgesellschaften, an denen Thurgau Tourismus beteiligt ist, regelmässig Bericht erstatten. 	<p>7.3 Dem Vorstandsausschuss obliegt die strategische Führung von Thurgau Tourismus. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Er unterbreitet dem Vorstand die mittelfristige Strategie und Planung. b) Er unterbreitet dem Vorstand das jährliche Budget. c) Er bereitet die übrigen Geschäfte des Vorstandes vor. d) Er definiert den Leistungsauftrag an die Geschäftsstelle und stellt ein effizientes Controlling der Tätigkeiten sicher. e) Er genehmigt (Leistungs-) Vereinbarungen sowie Beteiligungen von Thurgau Tourismus an Unternehmungen, Kapitalgesellschaften, Vereinen oder Organisationen, sofern diese grundsätzlicher oder erheblicher Art sind. f) Er stellt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin – vorbehaltlich der Wahl durch den Vorstand – ein und legt die Besoldung des Personals der Geschäftsstelle fest.

<p>i) Er bestimmt die Vertretung von Thurgau Tourismus an Generalversammlungen von Kapitalgesellschaften und stattet sie mit den nötigen Anweisungen aus.</p> <p>j) Er beschliesst über die Bildung neuer Produktplattformen, setzt für die einzelnen Produktlinien Arbeitsgruppen ein, welche die zuständigen Produktmanager fachlich unterstützen, und legt die Grundsätze der Kostenteilung zwischen Thurgau Tourismus und den Partner der Produktlinie fest.</p>	
<p>7.4 Der geschäftsleitende Ausschuss wird bei Bedarf, in der Regel mindestens vierteljährlich, vom Präsidenten einberufen.</p>	<p>7.4 Der Vorstandsausschuss wird vier Mal pro Jahr sowie bei Bedarf vom Präsidium einberufen.</p>
<p>8 Revisionsstelle</p>	<p>8 Revisionsstelle</p>
<p>8.1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren.</p>	<p>8.1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren.</p>
<p>8.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>8.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>8.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.</p>	<p>8.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.</p>
<p>8.4 Die Aufgaben der Revisionsstelle können auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden, wobei Ziffer 8.2 nicht gilt.</p>	<p>8.4 Die Aufgaben der Revisionsstelle können auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden, wobei Ziffer 8.2 nicht gilt.</p>
<p>9 Geschäftsstelle</p>	<p>9 Geschäftsstelle</p>
<p>9.1 Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet.</p>	<p>9.1 Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Eine Co-Leitung ist möglich.</p>

9.2	Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Leistungsauftrag festgelegt. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten erfolgt in Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.	9.2	Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Leistungsauftrag festgelegt. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten erfolgt in Stellenbeschreibungen .
10	Haftung	10	Haftung
10.1	Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	10.1	Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
11	Schlussbestimmungen	11	Schlussbestimmungen
11.1	Die Statuten können nur geändert oder der Verein aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.	11.1	Die Statuten können nur geändert oder der Verein aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
11.2	Wird Thurgau Tourismus aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer bestehenden oder neu zu gründenden Organisation zu übertragen, welche ebenfalls die Tourismusförderung zum Zweck hat und steuerbefreit ist. Das Archiv wird vom Kanton aufbewahrt, bis eine allfällige Nachfolgeorganisation gegründet ist.	11.2	Wird Thurgau Tourismus aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer bestehenden oder neu zu gründenden Organisation zu übertragen, welche ebenfalls die Tourismusförderung zum Zweck hat und steuerbefreit ist. Der Kanton bewahrt das Archiv auf , bis eine allfällige Nachfolgeorganisation gegründet ist.
11.3	Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Juni 2014 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 5. November 2010.	11.3	Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. April 2026 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2014 .